

**Antrag
des Freistaates Sachsen****Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung
des Netzausbau Elektrizitätsnetze**

Punkt 17e der 884. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2011

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 45b Absatz 2 Satz 3 EnWG)

In Artikel 2 ist § 45b Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Enteignungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird."

Begründung:

Die Formulierung "... bestätigt wird." am Ende des Satzes 3 ist zu unbestimmt und führt damit zu einer Rechtsunsicherheit. Es wird nicht deutlich, ob die aufschiebende Bedingung, bereits erfüllt ist, sobald der Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde, oder ob der Planfeststellungsbeschluss das Stadium der Unangreifbarkeit erreicht haben muss. Da ein Planfeststellungsbeschluss angrifffbar ist, ist es möglich, dass ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss, der den vorzeitigen Enteignungsbeschluss bestätigt, noch erfolgreich angegriffen wird, obwohl das Enteignungsverfahren fortgesetzt wird. Aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit ist das Wort "bestandskräftig" einzufügen.